

Richtlinie für hmdw-Bus Benutzer_innen gültig ab 25.5.2018

Allgemeine Bestimmungen

Der Verleih des hmdw-Bus stellt einen nicht auf Gewinn orientierten Service der HochschülerInnschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst (hmdw) dar. Damit dieser Service weiterhin stark vergünstigt angeboten werden kann, bedarf es eines besonders sorgsamem Umgangs sämtlicher beteiligter Personen.

Ausleihe und Rückgabe

1. Die Vergabe der Ausleihe des hmdw-Busses erfolgt ausschließlich auf vorherige Reservierung über die hmdw-Homepage www.hmdw.ac.at und nach Maßgabe freier Plätze.
2. Auf die Möglichkeit der Ausleihe des hmdw-Busses besteht kein Rechtsanspruch. Aktivitäten der hmdw haben bei der Benützung des hmdw-Busses immer Vorrang und können in dringenden Fällen trotz bereits erfolgter Reservierung den Bus in Anspruch nehmen.
3. Die Übergabe des Busses erfolgt ausschließlich durch den Büroleiter der hmdw, durch den/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter_innen, oder durch den/die Generalsekretär_in der hmdw.
4. Die Reservierung darf maximal vier Wochen vor der Ausleihe und maximal für die Dauer einer Woche erfolgen. Eine Bestätigung der Reservierung kann erst 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin gegeben werden.
5. Die Rückgabe hat zu der mit dem/der Schlüsselübergeber_in vereinbarten Zeit zu erfolgen. In unverschuldeten Ausnahmefällen (Stau, Witterungsverhältnisse, etc.), durch die die Rückgabe nur verspätet erfolgen kann, ist die hmdw unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Schäden

1. Die ausleihende Person ist verpflichtet sämtliche Personen anzugeben, die während der Ausleihperiode mit dem hmdw-Bus fahren. Es ist nicht gestattet, dass eine andere Person den hmdw-Bus steuert.

- a) _____
b) _____
c) _____

2. Die ausleihende Person haftet in jedem Fall, auch wenn eine andere Person den Bus gesteuert hat, für auftretende Schäden.
3. Sie ist verpflichtet, vor Rückgabe des Schlüssels den einwandfreien Zustand des hmdw-Busses zu überprüfen.
4. Eventuelle Schäden oder ein stark verunreinigtes Auto müssen unverzüglich der hmdw gemeldet werden. Reinigungspauschale : Außen 7.-, Innen 5.-; Selbstbehalt bei Schäden 400.-
5. Nicht gemeldete Schäden, sowie ein wiederholtes oder mutwilliges Verursachen von Schäden können eine Sperre als Konsequenz nach sich ziehen.
6. Über die Verhängung einer Sperre entscheidet der/die Vorsitzende der hmdw, gegebenenfalls in Absprache mit dem Vorsitzteam und der Büroleitung.

Wien, am _____

Unterschrift der entleihenden Person